

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 15. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/5209, 10/5493 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01
eingefügt:

„01. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a einge-
fügt:

„(2a) Stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Bade-
kur) kann Witwen (§§ 38, 42 bis 44 und 48) unter entsprechen-
der Anwendung des § 11 Abs. 2 gewährt werden.“

Bonn, den 14. Mai 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

In der Krankenbehandlung ist eine Verbesserung der Gesund-
heitssicherung für Witwen dringend erforderlich. Wegen des für
die Gemeinschaft erbrachten Sonderopfers hat sich der Staat der
Witwen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu
sein, die Folgen des Verlustes des Ernährers und Lebensgefährten
soweit wie möglich zu überwinden oder zu mildern. Als Folge
dieses Verlustes haben oft jahrzehntelange psychische Belastun-
gen zu behandlungsbedürftigen körperlichen Auswirkungen
geführt. Zunehmende Vereinsamung bei fortschreitendem Alter,
die nach Heranwachsen der Kinder den Verlust des Ehepartners
immer drückender werden läßt, führt zu Lebensunlust und weite-
rer gesundheitlicher Beeinträchtigung. Mit fortschreitendem Alter
bedürfen die Witwen daher in verstärktem Ausmaß gesundheits-
sichernder und -erhaltender Maßnahmen. Die Möglichkeit der
Gewährung einer Badekur erscheint ein geeignetes Mittel um zu
gewährleisten, daß die Kriegerwitwen heute die Gesundheits-
sicherung erhalten, derer sie bedürfen. Derartige Maßnahmen
dienen nicht nur der physischen, sondern auch der psychischen
Gesundheitssicherung.

